

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 18. 4. 2018

Nummer 14

Nachruf

Am Sonntag, dem 8. April 2018, verstarb im Alter von 89 Jahren

Hermann Schnipkoweit

Minister a. D.

**Träger des Großen Verdienstkreuzes mit Stern
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Als Sozialminister hat Hermann Schnipkoweit dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient und an maßgeblicher Stelle als Minister und Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag die Geschicke des Landes mitgestaltet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Stephan We i l
Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 3. 4. 2018, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	259	Bek. 4. 4. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „B 83“ durch die Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder	267
Gem. RdErl. 9. 4. 2018, Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug und Ambulantom Justizsozialdienst Niedersachsen auf dem Gebiet des politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus 21021	259	Bek. 11. 4. 2018, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Dorstadt	267
Bek. 10. 4. 2018, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2018 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	262	Bek. 11. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Grüner Weg“ in Oerel durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck	267
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 22. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (in-TRUST Biogas 1. Rehburg GmbH & Co. KG, Regensburg)	268
Bek. 9. 4. 2018, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2017	262	Bek. 27. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (in-TRUST Biogas 2. Rehburg GmbH & Co. KG, Regensburg)	268
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 9. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Roscher Energie Versorgung [RENVE] GmbH)	268
Erl. 6. 4. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms HAUPTSACHE:MUSIK 22160	262	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 5. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Claus Coorßen, Dötlingen)	268
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Bek. 9. 4. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVP (Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Landkreis Diepholz)	263	Bek. 18. 4. 2018, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG (Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH [KRO], Bohmte)	269
I. Justizministerium		Rechtsprechung	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bundesverfassungsgericht	269
RdErl. 27. 3. 2018, Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG 28100	263	Stellenausschreibungen	270
Bek. 6. 4. 2018, Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	265	Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 15. 3. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tillenberge“ (NSG WE 009) in der Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim	271
		VO 26. 3. 2018, Verordnung des Landkreises Cloppenburg über das Naturschutzgebiet „Lahe“ (NSG WE 288) in der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe im Landkreis Cloppenburg	278

B. Ministerium für Inneres und Sport**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 3. 4. 2018 — 15-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 167)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 19. 4. 2018 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende lfd. Nummer angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„241	Rink, Christian	Göttingen“.

2. Die lfd. Nummern 118 und 130 werden mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 259

**Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz,
Staatsanwaltschaften, Justizvollzug
und Ambulantom Justizsozialdienst Niedersachsen
auf dem Gebiet des politischen
und religiösen Extremismus/Terrorismus**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 9. 4. 2018
— 23.28-12360/32 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 17. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 70)
— VORIS 21021 —

1. Vorbemerkungen

Die Bekämpfung politisch und religiös motivierter Kriminalität und die Abwehr damit einhergehender Gefahren ist ein maßgebliches strategisches Ziel der niedersächsischen Sicherheitsbehörden und der Justiz, einschließlich des Justizvollzuges. Wesentliche Grundlage erfolgreicher präventiver und repressiver Sicherheitsarbeit ist in diesem Zusammenhang die zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften, Justizvollzug und dem Ambulantom Justizsozialdienst Niedersachsen.

2. Informationsaustausch

Eine bedeutende Schnittstelle im Rahmen des Informationsaustausches zwischen den Sicherheitsbehörden und den Einrichtungen des Justizvollzuges oder des Jugendarrestes ist der Kontakt zwischen den Staatsschutzdienststellen (Fachkommissariat 4 einer Polizeiinspektion oder der Kriminalfachinspektion 4 der Polizeidirektion Hannover) und der im örtlichen Zuständigkeitsbereich gelegenen Fachbereichsleitung Sicherheit einer Justizvollzugseinrichtung, Jugendanstalt oder Jugendarrestanstalt (im Folgenden: Justizvollzugseinrichtung).

Der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen ist zu folgenden Zeitpunkten erforderlich:

2.1 In den Fällen, in denen die Sicherheitsbehörden Kenntnis von einer bevorstehenden Zuführung einer Person mit Bezügen zu politischem oder religiösem Extremismus/Terrorismus in eine Justizvollzugseinrichtung erlangen, ist die Justizvollzugseinrichtung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten frühestmöglich darüber zu informieren. Unabhängig davon ist

das Formblatt (**Anlage**) unverzüglich durch die für die Justizvollzugseinrichtung örtlich zuständige Staatsschutzdienststelle zuzuleiten. Die Staatsschutzdienststelle beteiligt das LKA und den Niedersächsischen Verfassungsschutz (NVerfSch); die Justizvollzugseinrichtung informiert die verfahrensführende Staatsanwaltschaft.

Sofern sich die aufnehmende Justizvollzugseinrichtung außerhalb Niedersachsens befindet, ist durch die Staatsschutzdienststelle die örtlich zuständige Polizei des jeweiligen Bundeslandes über das LKA in Kenntnis zu setzen.

2.2 Das LKA informiert sich täglich mittels Erstellung eines Reports in „NIVADIS Auswertung 2.0“ über Neuzugänge in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen und überprüft diese auf polizeiliche Erkenntnisse in Bezug auf den politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus. Das LKA übermittelt bei vorhandenen relevanten Erkenntnissen das Rechercheergebnis, unter Beifügung etwaiger — aufgrund der unterschiedlichen Leseberechtigungen in den verschiedenen Dateien — nur dort zugänglicher Informationen, der für die betroffene Justizvollzugseinrichtung örtlich zuständigen Staatsschutzdienststelle sowie dem NVerfSch. Der NVerfSch teilt relevante Erkenntnisse ebenfalls unter Beteiligung des LKA an die örtlich zuständige Staatsschutzdienststelle mit.

Die Staatsschutzdienststelle informiert nach umfassender Recherche in den polizeilichen Auskunftssystemen die Fachbereichsleitung Sicherheit der Justizvollzugseinrichtung über die relevanten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu Neuzugängen. Die gerichtsverwertbaren Erkenntnisse werden mit dem Formblatt (**Anlage**) übermittelt. Die Justizvollzugseinrichtung informiert ihrerseits die verfahrensführende Staatsanwaltschaft und die Zentralstelle Terrorismusbekämpfung der Generalstaatsanwaltschaft Celle.

2.3 Während der Inhaftierung gewährleisten die Fachbereichsleitungen Sicherheit der Justizvollzugseinrichtungen die Weitergabe von Erkenntnissen zu dem in den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Personenkreis, die sich aus dem Vollzug ergeben (z. B. Entlassungen, bevorstehende erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen, Verlegungen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse), an die für die Justizvollzugseinrichtung örtlich zuständige Staatsschutzdienststelle der Justizvollzugseinrichtung sowie die verfahrensführende Staatsanwaltschaft. Gleiches gilt für Inhaftierte, bei denen sich erst im Laufe der Inhaftierung Hinweise auf mögliche Bezüge zum politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus ergeben.

Durch die für die Justizvollzugseinrichtung örtlich zuständige Staatsschutzdienststelle erfolgt eine Weitergabe der Erkenntnisse an die Staatsschutzdienststelle am Wohnsitz der oder des Inhaftierten und/oder die Kriminalakten führende Polizeidienststelle. Dort werden entsprechende Bewertungen vorgenommen und, soweit erforderlich, weitere Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes sowie der NVerfSch informiert. Eventuelle Handlungsbedarfe werden mit der zuständigen Fachbereichsleitung Sicherheit der Justizvollzugseinrichtung abgestimmt. Durch diese Verfahrensabläufe wird auch dem Bezugserrlass Rechnung getragen.

In Fällen, in denen die polizeiliche Sachbearbeitung nicht in Niedersachsen erfolgt, wird eine Informationsweitergabe über das LKA gewährleistet.

2.4 Werden der Polizei oder dem NVerfSch Erkenntnisse mit Bezügen zum politischen oder religiösen Extremismus/Terrorismus zu bereits inhaftierten Personen bekannt, die für die betroffene Justizvollzugseinrichtung aus Gründen der Behandlung der oder des Gefangenen oder der Sicherheit und Ordnung relevant sein können, so werden unter Beachtung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften die für die Justizvollzugseinrichtung örtlich zuständige Staatsschutzdienststelle sowie der NVerfSch darüber in Kenntnis gesetzt. Durch die Staatsschutzdienststelle erfolgt eine Weitergabe der Informationen an die Fachbereichsleitung Sicherheit der entsprechenden Justizvollzugseinrichtung, die ihrerseits die verfahrensführende Staatsanwaltschaft informiert.

3. Rahmenbedingungen der Informationsweitergabe

Wird durch die Informationsweitergabe von Erkenntnissen an Justizvollzugseinrichtungen der Untersuchungserfolg eines Strafverfahrens, eine Maßnahme der Gefahrenabwehr oder ein bedeutsames Rechtsgut Dritter gefährdet, so kann in Ausnahmefällen auf die Weitergabe von Informationen verzichtet oder diese zurückgestellt werden.

Die Entscheidung obliegt im Strafverfahren der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegt die Entscheidung der Leitung der sachbearbeitenden Organisationseinheit der Polizei. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Schriftliche Informationsweitergaben der Sicherheitsbehörden an die Justizvollzugseinrichtungen mit dem Formblatt (Anlage) werden Bestandteil der Gefangenenpersonalakten und sind damit gerichtsverwertbar.

Als Ansprechperson auf Seiten der Staatsanwaltschaft steht die jeweils zuständige Dezentrale oder der jeweils zuständige Dezernent der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Zentralstelle Terrorismusbekämpfung, Abteilung IV, zur Verfügung. Wird ein Untersuchungsbefehl, dem eine Straftat gemäß den §§ 89 a ff., 129 a, 129 b StGB zugrunde liegt, von einem niedersächsischen Gericht erlassen, nimmt das zuständige staatsanwaltschaftliche Dezernat frühzeitig Kontakt zur zuständigen Justizvollzugseinrichtung und zum Referat 304 des MJ auf und kündigt die bevorstehende Zuführung der oder des Beschuldigten an. Dem Justizvollzug sind auch Daten zur Person der oder des Beschuldigten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Justizvollzugseinrichtung erforderlich sind, insbesondere solche über ihre oder seine Persönlichkeit und weitere relevante Strafverfahren mitzuteilen (§ 114 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und Abs. 2 StPO). Von Bedeutung sind im vorliegenden Zusammenhang vorrangig Erkenntnisse zu einer extremistischen Ausrichtung etwa auch aus anderen Verfahren, in besonderem Maß aber auch Informationen zu Entweichungsrisiken, Suizidalität, Gewaltbereitschaft oder möglichen Bedrohungslagen. Dadurch kann eine sichere Unterbringung der oder des Beschuldigten unter Berücksichtigung der erforderlichen Trennung von Inhaftierten gewährleistet werden. Auch in den Fällen, in denen sich der dringende Tatverdacht zwar nicht auf eine Straftat gemäß den §§ 89 a ff., 129 a, 129 b StGB bezieht, aber dennoch ein extremistischer Hintergrund bei der zu inhaftierenden Person oder der zugrunde liegenden Straftat anzunehmen ist, ist analog zu verfahren. Darüber hinaus wird auf die gesetzlich geregelten Pflichten der Unterrichtung und Zusammenarbeit gemäß § 134 b NJVollzG hingewiesen.

4. Gemeinsame Besprechungen/Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden unter Einbeziehung des Justizvollzuges zum Austausch von Erfahrungen und zur Vermittlung von Kenntnissen über die Phänomenbereiche des politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus sind von großer Bedeutung für die Zusammenarbeit.

Um einen kontinuierlichen Informationsaustausch auch direkt zwischen dem NVerfSch und dem MJ zu gewährleisten, finden phänomenspezifische Besprechungen zwischen dem NVerfSch und dem MJ, Referat 304, statt, die insbesondere dem NVerfSch zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 NVerfSchG dienen und unter Maßgabe der einschlägigen Übermittlungsvorschriften stehen.

Das LKA führt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Besprechungen mit den Fachbereichsleitungen Sicherheit der Justizvollzugseinrichtungen, unter Beteiligung der für die Justizvollzugseinrichtungen örtlich zuständigen Staatsschutzdienststelle, des NVerfSch, der Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen durch.

Hierbei werden u. a. die Effektivität des Informationsaustausches überprüft und bundes-/landesweites Erfahrungswissen aus den Phänomenbereichen ausgetauscht. Die Ergebnisse werden durch das LKA dokumentiert und den Teilnehmenden übermittelt.

Darüber hinaus führen die Leitungen der Staatsschutzdienststellen mindestens einmal jährlich Besprechungen mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fachbereichsleitungen Sicherheit der Justizvollzugseinrichtungen durch. Hierbei werden u. a. die Effektivität des Informationsaustausches überprüft, örtlich relevante Erfahrungen aus den Phänomenbereichen ausgetauscht und die Kontakte der unmittelbaren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vertieft.

Sofern weiterer Bedarf zur Wissensvermittlung im Rahmen der Früherkennung extremistischer Sachverhalte und Zusammenhänge erkannt wird, sind entsprechende — ggf. auch ressortübergreifende — Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen. Aufgrund der phänomenbezogenen Fachkenntnisse und der polizeilichen Zentralstellenfunktion obliegt die Organisation dem LKA.

Der NVerfSch steht in Angelegenheiten des politischen und religiösen Extremismus vor allem in grundlegenden Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung. Namentlich kann der NVerfSch bei der Bewertung von Zeitschriften, Büchern oder Symbolen sowie der Einordnung von Organisationen hinzugezogen werden.

Das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges wird den Themenkomplex des politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus ergänzend in angemessener Weise in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

5. Fallkonferenzen

Im Fall der Inhaftierung und Entlassung politisch oder religiös motivierter Straftäterinnen oder Straftäter, die insbesondere wegen einer Straftat gemäß den §§ 89 a ff., 129 a, 129 b StGB inhaftiert wurden, werden Fallkonferenzen durchgeführt. Diese Fallkonferenzen dienen dem Informationsfluss zwischen Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugseinrichtungen und dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 9. 4. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Polizeidirektion Braunschweig
die Polizeidirektion Göttingen
die Polizeidirektion Hannover
die Polizeidirektion Lüneburg
die Polizeidirektion Oldenburg
die Polizeidirektion Osnabrück

NUR GERICHTSVERWERTBARE ERKENNTNISSE!
--

(Zuliefernde Dienststelle)

Dienststellenadresse

An

Fachbereichsleitung Sicherheit

der JVA ...

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl

Datum

Bekämpfung des politischen und religiösen Extremismus/Terrorismus

hier: Formblatt zum Einlieferungsschein

1. Die zu inhaftierende Person weist möglicherweise Bezüge zum politischen oder religiösen Extremismus/Terrorismus auf:
2. Sachverhalt/Erkenntnisse (über den Festnahmegrund hinaus):
3. Kontakte/Verbindungen/Zugehörigkeit zu folgenden Gruppierungen/Personen (auch Hierarchie innerhalb der Gruppierung):
4. Besondere Hinweise für den Strafvollzug:

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2018
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 10. 4. 2018 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 910 903 570,95 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 910 904 654,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 123 837 789,00 EUR. Zum Zahlungstermin 20. 12. 2017 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2017 125 655 856,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 1 818 067,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2018 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 57,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 157 602 687,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2018 ein Betrag von 155 784 677,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 155 784 627,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 262

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach dem SGB IX;
Bekanntmachung des Prozentsatzes
für das Kalenderjahr 2017**

Bek. d. MS v. 9. 4. 2018 — 102-43210/5.1.0 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Aufgrund des § 231 Abs. 4 SGB IX vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2541), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 231 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2017 beträgt 2,98.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 262

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms
HAUPTSACHE:MUSIK**

Erl. d. MK v. 6. 4. 2018 — 25-82111/01 —

— **VORIS 22160** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen.

1.2 Das Programm HAUPTSACHE:MUSIK ist die musikpädagogische Säule des Musiklandes Niedersachsen. Ziel ist es, wirkungsvolle Impulse zur Profilierung und Qualitätssteigerung niedersächsischer Schulen zu geben. Mit der Gewährung von Zuwendungen aus diesem Programm sollen Kinder und Jugendliche erfahrungsnah zur Teilhabe an Musikkultur motiviert werden. Kulturelle Aktionen, Projekte und Programme sollen zur Vernetzung mit verschiedenartigen kulturellen Einrichtungen anregen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden grundsätzlich überregionale, innovative und institutionsverbindende Projekte in ganz Niedersachsen mit einer Laufzeit von einem Jahr, nur in begründeten Ausnahmefällen von maximal zwei Jahren, zur Entwicklung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen im Rahmen des niedersächsischen Aktionsprogramms HAUPTSACHE:MUSIK. Die Projekte können von der Breitenförderung, wie z. B. dem Klassenmusizierenunterricht, bis hin zur Begabungsförderung reichen und in fachlicher Kooperation zwischen der schulischen Musikpädagogik und außerschulischen Institutionen erfolgen. Förderungsfähig sind auch Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Projekte mit der in Satz 1 genannten Zielgruppe durchführen.

Besonders förderungswürdig sind Kooperationsprojekte mit Einbindung in bestehende musikpädagogische Netzwerke, beispielsweise die regionalen Kontaktstellen Musik, um Synergieeffekte zu nutzen und herzustellen.

2.2 Gefördert werden können die notwendigen und angemessenen Ausgaben für Personal- und Sachkosten, die bei der Planung, Bewerbung und Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. und seine angeschlossenen Verbände sowie sonstige niedersächsische musikpädagogische Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zuwendungsempfänger und verantwortliche Projektträger sollten in der Regel gemeinwohlorientierte Institutionen sein. Dies schließt nicht aus, dass innerhalb einer Maßnahme Einnahmen erzielt werden, die für die Finanzierung der Maßnahme genutzt werden.

3.2 Sofern der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. Erstempfänger ist, darf dieser die Zuwendungen im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO in privatrechtlicher Form an seine angeschlossenen Verbände, die regionalen Musikschulen sowie sonstige musikpädagogische Einrichtungen als Letztempfänger weiterleiten, wenn diese Ausführende des Projekts sind. Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Durchführung der Projekte sind qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen. In erster Linie werden Diplom-Musikpädagoginnen, Diplom-Musikpädagogen und staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer eingesetzt. Insbesondere Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen und Mitglieder des „Deutschen Tonkünstlerverbandes“ erfüllen diese Voraussetzungen. Darüber hinaus kommen auch vom Landesmusikrat lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Betracht. Der Honorarsatz kann bis zu 35 EUR pro Stunde betragen. Höhere Honorarsätze sind besonders zu begründen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Der Fördersatz beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sofern nicht die Höchstzuwendung einen geringeren Fördersatz bewirkt. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Fördersatz ausnahmsweise bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Der Zuschuss für Projekte beträgt maximal 15 000 EUR. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zuschuss ausnahmsweise auf maximal 40 000 EUR angehoben werden. Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die beim Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten durch die Planung und Durchführung der in Nummer 1.1 beschriebenen Projekte zusätzlich entstehen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind unbare Eigenleistungen des Maßnahmenträgers.

5.5 Der maximale Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Projekte sollen innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt und abgerechnet werden. Maßnahmen, die über den Jahreswechsel hinausgehen, benötigen eine gesonderte Begründung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landes-schulbehörde, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Die Bewilligung erfolgt auf der Basis der Beschlüsse der Fachkommission HAUPTSACHE:MUSIK. Diese tagt spätestens am 31. Januar eines Jahres und entscheidet in ihrer Sitzung über die grundsätzliche Förderfähigkeit ggf. über die jeweilige Priorität der vorliegenden Projektanträge. Die Weiterleitung der bewilligten Zuwendung an die in Nummer 3.2 genannten Empfänger ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass diese Zuwendungsbestimmungen eingehalten werden.

6.4 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde nach dem Muster des Projektantrags mit Anlage schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie zusätzlich per E-Mail an das MK zur Weiterleitung an die Mitglieder der Fachkommission einzureichen. Anträge sind bis zum 15. November eines Jahres für Projekte im Folgejahr zu stellen.

6.5 Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO kann bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Beginns kann kein Anspruch auf eine Bewilligung hergeleitet werden.

6.6 Für Zuwendungen bis zur Höhe von 15 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, ein Zwischen-nachweis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 262

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Sulinger Moor, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 9. 4. 2018
— 306.2-611-2684-Sulinger-Moor —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungs-verfahren Sulinger Moor, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 263

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG

RdErl. d. MU v. 27. 3. 2018 — 26-22002/01 —

— VORIS 28100 —

Der NLWKN erfüllt die gemäß § 33 NAGBNatSchG der Fach-behörde für Naturschutz (FfN) zugewiesenen Aufgaben. Zu Inhalt und Umfang der Aufgaben nach § 33 NAGBNatSchG, insbesondere in Abgrenzung zur Zuständigkeit anderer Auf-gabenträger der Naturschutzverwaltung, sind die nachstehen-den Erläuterungen zu beachten.

1. Inhalt und Umfang der Aufgaben nach § 33 NAGBNatSchG

1.1 Für die Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften ist grundsätzlich die jeweilige untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig (§ 32 NAGBNatSchG). Diese Zuständigkeit umfasst die Verantwortlichkeit für die fachlich und rechtlich richtige Aufgabenerledigung.

1.2 Die FfN wirkt mit bei der Ausführung des den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der EU, soweit dies unmittelbar gilt, sowie des Bundes und des Landes. Diese Mitwirkung ist auf die Entwicklung und Umsetzung von landesweiten Strategien, Programmen und Konzepten des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes ausgerichtet.

1.3 Die FfN nimmt Fachaufgaben nach § 33 Sätze 2 und 3 Nrn. 1 bis 4 NAGBNatSchG wahr. Gegenstand der Fachaufgaben sind die Schutzgüter des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG. Die Aufgaben des § 33 Satz 3 NAGBNatSchG sind im Einzelnen in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.4 erläutert.

1.3.1 Durchführung von Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG)

Ziel der Untersuchungen ist es, für den Naturschutz wichtige Daten anwendungsorientiert zu ermitteln, zu bewerten und aufzubereiten. Diese Untersuchungen dienen auch der landesweiten Beobachtung von Natur und Landschaft i. S. von § 6 BNatSchG.

Zu den Untersuchungen zählen insbesondere

- a) grundlegende, landesweit bedeutsame Untersuchungen zum Naturhaushalt, zum Wirkungsgefüge der Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope, zur Landschaftsentwicklung, sowie zu Auswirkungen von Nutzungen und zur Ableitung landesweiter fachlicher Empfehlungen;
- b) Bestandserfassungen zu Beobachtungen gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG und zur Erfüllung landesweiter Naturschutzziele. Dazu gehören die Erfassungen zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen (z. B. Stichprobenverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — im Folgenden: FFH-Richtlinie — (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Diese Aufgabe beinhaltet auch, Methoden und Standards für die Erfassungen vorzuschlagen, Kartieranleitungen zu erstellen und Schulungen für ehrenamtlich kartierende Personen durchzuführen.

Eine Bestandserfassung durch die FfN erfolgt nicht für z. B.

- projektmotivierte Vorhaben Dritter oder
- die Erarbeitung von Plänen nach § 9 Abs. 3 BNatSchG (davon unberührt bleibt die Datenherausgabe gemäß Nummer 1.3.2 Abs. 4 Buchst. h);

- c) die Beschreibung und die Bewertung des Zustandes der in den Buchstaben a und b genannten Schutzgegenstände, einschließlich der Aufbereitung der Ergebnisse und der Datenhaltung. Dazu gehören
 - die Erstellung von Verbreitungskarten, Karten der für den Naturschutz wertvollen Bereiche (landesweite Biotopkartierung), Roten Listen, Weißen Listen,
 - die Dokumentation geschützter Teile von Natur und Landschaft und des Netzes „Natura 2000“ (u. a. der Schutzgebietsverordnungen, Standarddatenbögen, vollständigen Gebietsdaten, wertbestimmende Arten und Lebensraumtypen, Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen),
 - statistische Auswertungen, Daten für Berichte z. B. nach Artikel 17 FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie — (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- d) die Konzeption eines landesweiten Biotopverbundes (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie die Erstellung landesweiter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und die Aufstellung landesweiter Artenhilfsprogramme (§ 38 Abs. 1 und 2 BNatSchG) nach den Vorgaben der obersten Naturschutzbehörde und vorbehaltlich deren Entscheidung zur Umsetzung dieser Konzepte und Programme.

1.3.2 Beratung der Naturschutzbehörden und anderer Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG)

Die UNB nimmt ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit für die fachlich und rechtlich richtige Erledigung wahr.

Auf Anforderung berät die FfN die UNB, sofern die Fallgestaltung die Anwendung spezieller vertiefter Fachkenntnisse erforderlich macht. Die Beratung durch die FfN erfolgt insbesondere auf der Grundlage oder durch die Bereitstellung der Ergebnisse von Untersuchungen nach § 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG und der daraus entwickelten landesweiten Konzepte (§ 33 Satz 2 NAGBNatSchG) zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Beratung umfasst grundsätzlich nicht die Erarbeitung von Einzelfalllösungen.

Auf Anforderung berät die FfN auch die in § 31 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG genannten Landesbehörden sowie die anderen Stellen (§ 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) im erforderlichen Umfang. Soweit diese Stellen keine Behörden sind, ist ein berechtigtes Beratungsinteresse glaubhaft zu machen.

Eine Beratung kann demnach insbesondere erfolgen anlässlich

- a) der Erfassung geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope (Kartieranleitung, Fachberatung bei Definitions- und Abgrenzungsfragen),
- b) der Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch die Ausweisung von Schutzgebieten oder andere geeignete Schutzinstrumente (fachliche Beratung zu Konzeption, Abgrenzung, Ge- und Verboten usw. sowie durch Hinweise zur Formulierung und Konkretisierung von Erhaltungszielen),
- c) der Erstellung von Erhaltungs- und Entwicklungsplänen für Natura 2000-Gebiete und der Umsetzung von Maßnahmen (u. a. Leitfaden zur Maßnahmenplanung, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen/Biotope, methodischen Handlungsempfehlungen, Beiträgen zu Pilotprojekten),
- d) der Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für vorrangig schutzbedürftige Arten und Lebensraumtypen/Biotoptypen und von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Gebieten von herausragender Bedeutung für den Naturschutz,
- e) der Fortschreibung und Umsetzung des Wolfskonzepts,
- f) der Umsetzung des BNatSchG betreffend invasive Arten sowie der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4),
- g) des Vollzuges des Artenschutzrechts (z. B. bei der Kontrolle von Besitz und Handel mit Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten),
- h) der Aufstellung von Plänen und Programmen der Landschaftsplanung und der Raumordnung (z. B. durch Datenherausgabe, Hinweise aus landesweiter Sicht, methodische Handlungsempfehlungen),
- i) der Anwendung der Eingriffsregelung, bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (z. B. durch Datenherausgabe, Hinweise aus landesweiter Sicht, methodische Handlungsempfehlungen),
- j) Projektanfragen und Anträgen im Zusammenhang mit Förderrichtlinien, die der Umsetzung von Naturschutzzielen dienen, im Bereich der EU-, Bundes- und Landesförderung.

Regelungen der ZustVO-Naturschutz und der Betriebsanweisung für den NLWKN zur Zuweisung weiterer Aufgaben und zum Erbringen von Naturschutzleistungen für Dritte gegen Entgelt bleiben unberührt. Die Naturschutzbehörden und die „anderen Stellen“ sind nicht verpflichtet, diese Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.3.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Naturschutz und Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 3 NAGBNatSchG)

Dieses Aufgabenfeld umfasst die Verbreitung von Informationen von landesweitem und überregionalem Interesse über Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich des Zustandes von Natur und Landschaft (vor allem der Arten und Lebensräume) in Niedersachsen. Insbesondere gehören dazu

- a) Veröffentlichungen zur Unterstützung der Naturschutzarbeit der Behörden und Verbände (insbesondere Fortführung der Reihen „Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen“ und „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“) sowie Vortragstätigkeit,
- b) Konzeption, Erstellung und Herausgabe von Naturschutzinformationen für die breite Öffentlichkeit (Faltblätter, Broschüren, Poster, Ausstellungstafeln, Internetauftritt etc.),
- c) Unterstützung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und anderen Bildungseinrichtungen.

1.3.4 Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte (§ 33 Satz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG)

Die FfN übt die Funktion der staatlichen Vogelschutzwarte, die keine eigenständige Behörde ist, aus. Die staatliche Vogelschutzwarte nimmt die im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erreichung, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wild lebender Vogelarten stehenden landesweiten Aufgaben des Naturschutzes in enger Abstimmung mit den UNB wahr. Wesentliche fachliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung ist eine enge Zusammenarbeit mit den in Niedersachsen ehrenamtlich im Bereich Ornithologie insbesondere Avifaunistik tätigen Personen.

Die Aufgaben der staatlichen Vogelschutzwarte umfassen in Bezug auf Vögel neben den in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Aufgaben insbesondere folgende Bereiche:

- a) Aus- und Bewertungen von Daten:
 - Koordination, Durchführung und Auswertung internationaler Synchronzählungen,
 - landesweite und überregionale Flächenbewertung hinsichtlich avifaunistisch wertvoller Bereiche der Brut- oder Gastvögel,
 - landesweite und überregionale Analyse und Bewertung der Brut- und Gastvogelarten (u. a. Rote Liste, Umweltindikatoren, vorrangig schutzbedürftige Arten);
- b) Angewandter Vogelartenschutz:
 - landesweite Konzeption nach Vorgabe des MU (auch i. S. einer Erstellung landesweiter Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele und einer Aufstellung landesweiter Artenhilfsprogramme nach § 38 Abs. 1 und 2 BNatSchG),
 - Mitwirkung bei Vollzug und Evaluierung von landesweiten und überregionalen Artenschutzmaßnahmen und -programmen, einschließlich Wiederansiedlungsprogrammen sowie bei Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes für vorrangig schutzbedürftige Vogelarten einschließlich dafür erforderlicher Untersuchungen,
 - Beratung und Koordination bei der regionalen Umsetzung von Maßnahmen des Vogelartenschutzes innerhalb und außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete,
 - Fachberatung zu Planungen und Projekten nach Maßgabe der Ausführungen zu Nummer 1.3.2,
 - Fachbeiträge des Vogelschutzes (u. a. Glas- und Leitungsanflug, Luftsicherheit, Vergrämung, Umgang mit gebietsfremden und invasiven Arten, Wiederansiedlung, Vogelkrankheiten);
- c) Internationaler Vogelschutz:
 - Entwicklung von Fachkonzepten zur Fortschreibung der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebietskulisse, einschließlich der Auswahl und Abgrenzung der Gebiete; Ausarbeitung von Beiträgen zur Umsetzung überregionaler gebietsbezogener Schutzmaßnahmen (Vogelschutzrichtlinie),
 - Fachbeiträge zu Arten-Aktionsplänen der EU, zur Ramsar-Konvention, zur Berner Konvention und zur Bonner Konvention,

- Mitwirkung beim niedersächsischen Beitrag zu nationalen Ramsar-Berichten sowie Führung der Standarddatenbögen für die niedersächsischen Ramsar-Gebiete.

2. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 18. 4. 2018 in Kraft.

An

die unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die

Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

Nationalparkverwaltung „Harz“

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 263

Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Bek. d. MU v. 6. 4. 2018 — 25-6232/12 —

Bezug: Bek. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1023), zuletzt geändert durch Bek. v. 21. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 1066)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 21. 3. 2018 beschlossene und durch Erl. des MU vom 6. 4. 2018 genehmigte 5. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in der **Anlage** bekannt gemacht:

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 265

Anlage

5. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 1. 3. 2018

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes hat am 1. 3. 2018 auf der Grundlage der § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 57, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage des § 8 Satz 2 Nr. 8, § 10 Abs. 2 seiner Satzung vom 23. 8. 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. 10. 2010), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung vom 10. 8. 2016 (Nds. Ministerialblatt vom 9. 11. 2016), die nachstehende 5. Änderung der Satzung vom 1. 3. 2018 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder haben die Verlegung von Leitungen des OOWV auf ihren Grundstücken kostenlos zu dulden, soweit in Verträgen zwischen Mitgliedern und dem OOWV nichts Abweichendes geregelt ist.“

§ 2 Änderung des § 4

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der OOWV kann Dritte außerhalb seines Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann darüber hinaus Abwasser von Dritten außerhalb seines Verbandsgebietes übernehmen, soweit dies im technischen Verbund mit seinen Anlagen oder Einrichtungen geschieht, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Derartige Leistungen dürfen nicht gegen den Willen des jeweiligen Aufgabenträgers erbracht werden.“

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der OOWV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen sowie Leistungen an Dritte und Mit-

glieder erbringen. Leistungen an Dritte und Mitglieder sind beispielsweise die Übernahme von einzelnen Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung mit Löschwasser, insbesondere Löschwasserbedarfsplanung oder Konzeptionierung leitungsbundener Löschwasservorhaltungen, oder Leistungen im Zusammenhang mit der Klärschlammabeseitigung und -verwertung.“

§ 3

Änderung des § 5

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Umfang des Unternehmens für die Aufgabe nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe a) ergibt sich aus dem jeweiligen Generalplan des OOWV, der in angemessenen Zeiträumen fortgeschrieben werden soll.“

§ 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Vereinigungen.“

§ 4

Änderung des § 7

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Verbandsversammlung entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter. Bei Gebietskörperschaften sind dies der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte und ein weiterer von der Gebietskörperschaft zu entsendender Vertreter. Die Mitglieder haben ihre Vertreter und je einen Abwesenheitsvertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu benennen. Die Vertretungsbefugnis erlischt, sobald das Mitglied oder der Vertreter dies dem Vorstand schriftlich anzeigt.“

§ 5

Änderung des § 10

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„Beschlussfassung in der Verbandsversammlung“

§ 10 Abs. 1 wird um Satz 3 ergänzt:

„Beschlüsse können in dringenden Einzelfällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stimmenzahl beträgt insgesamt 1 000. Hiervon entfallen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise 251 Stimmen und auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden 749 Stimmen. Kreisfreie Städte sowie Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind, gehören der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden an.“

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Mitgliedergruppe der Landkreise werden die Stimmen nach einer Quote verteilt, die sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Fläche der Landkreise zum Verbandsgebiet bemisst. Berücksichtigt werden nur Einwohner und Flächen im Ver- oder Entsorgungsgebiet des OOWV.“

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Innerhalb der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden werden die Stimmen wie folgt verteilt:

- Zunächst werden die Städte und Gemeinden ermittelt, die sich im Ver- oder Entsorgungsgebiet des OOWV befinden. Unberücksichtigt bleiben Städte und Gemeinden, die weder Mitglied sind noch in einem Landkreis, der Mitglied im OOWV ist, belegen sind.
- Sodann werden für jede dieser Städte und Gemeinden die Fläche sowie die Einwohnerzahl innerhalb des Ver- oder Entsorgungsgebietes des OOWV ermittelt.
- Die 749 Stimmen der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden werden sodann nach einer Quote auf die Städte und Gemeinden verteilt, die sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Fläche bemisst.

Die so ermittelten Stimmen werden wie folgt ausgeübt:

- Die auf eine Stadt oder Gemeinde entfallenden Stimmen stehen der Stadt oder Gemeinde zu, die Mitglied im OOWV ist und werden von dieser ausgeübt.
- Die Stimmen, die auf eine Stadt oder Gemeinde entfallen, die nicht Mitglied im OOWV ist, werden von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.
- Abweichend vom vorstehenden Satz üben Körperschaften, die Mitglieder des OOWV und keine Gebietskörperschaften sind, ihre Stimmrechte selbst aus.“

§ 10 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Stimmenverteilung nach den vorstehenden Absätzen wird für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage aktueller Daten neu ermittelt.“

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Soweit Verbandsmitglieder mehr als einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können diese nur einheitlich abstimmen; andernfalls sind die Stimmen ungültig.“

§ 10 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Für einzelne Angelegenheiten, die im Schwerpunkt nur die Trinkwasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung zum Gegenstand haben, gilt in Abweichung von den vorstehenden Absätzen folgende Stimmrechtsverteilung, wenn dies von Mitgliedern mit einem Stimmrechtsanteil von insgesamt mindestens 25 % gefordert wird:

- In Angelegenheiten, die die Abwasserbeseitigung betreffen, betragen die Stimmanteile der Mitglieder, die die Abwasserentsorgung auf den OOWV übertragen haben, 50 % der Gesamtstimmen, soweit diesen Mitgliedern nach der grundsätzlichen Stimmrechtsverteilung weniger als 50 % der Gesamtstimmen zustehen.
- Bei einem Beschluss über eine Satzung in Bezug auf die Abwasserbeseitigung, die nur einen Teil der Mitglieder im Abwasserbereich betrifft, werden jedoch abweichend vom vorstehenden Satz die Stimmanteile der Mitglieder, auf deren Gebiet sich die Satzung bezieht, mit 50 % der Gesamtstimmen gewertet.
- In Angelegenheiten, die die Trinkwasserversorgung betreffen, betragen die Stimmanteile der Trinkwasser-Mitglieder 50 % der Gesamtstimmen, soweit diesen Mitgliedern nach der grundsätzlichen Stimmrechtsverteilung weniger als 50 % der Gesamtstimmen zustehen.“

§ 10 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Vertreter in den Kommissionen kann nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung benannt ist. Die Vertreter in den Kommissionen und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. In eine Kommission sollen nicht mehr als zehn Mitglieder gewählt werden.“

§ 6

Änderung des § 11

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern. Die Besetzung der acht weiteren Mitglieder erfolgt entsprechend der Stimmrechtsverteilung nach § 10 Abs. 3 bis 5, wobei den Landkreisen die Stimmrechte der Mitgliedergruppe der Landkreise sowie die von den Landkreisen ausgeübten Stimmrechte der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden zugerechnet werden. Mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers kann Mitglied des Vorstandes nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung benannt ist.“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher und die acht weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.“

§ 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Vorstandsmitglied kann von der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder abberufen werden.“

§ 7

Änderung des § 17

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßstab für das Verhältnis der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge ist der Vorteil, der ihnen aus den Leistungen des OOWV zufließt. Maßgeblich für die Ermittlung des Vorteils ist das Stimmrechtsverhältnis nach § 10 Abs. 3 bis 5, wobei Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind. Soweit für das Gebiet eines Abwassermitgliedes Entgelte eigenständig kalkuliert und erhoben werden, ist nur das betreffende Abwassermitglied für diesen Abwasserbereich beitragspflichtig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2019 in Kraft.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs „B 83“
durch die Errichtung
einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder**

**Bek. d. NLStBV v. 4. 4. 2018
— P213-30224-32 —**

Die Lammert + Reese GmbH & Co. KG hat am 14. 9. 2016 bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — eine Plangenehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „B 83“ durch die Errichtung einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken in der Gemarkung Hajen der Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont, in Bahn-km 25,394 auf der Eisenbahnstrecke Emmerthal—Bodenwerder beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG in der vor dem 16. 5. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) — im Folgenden: UVPG a. F. — durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Weiterhin ist für das Vorhaben auch nach Vorlage der Planänderungsunterlagen das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 1 und 3 i. V. m. Nummer 14.7 der Anlage 1 UVPG a. F. festzustellen.

Nach § 74 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808) sind mit Wirkung vom 29. 7. 2017 für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 vor dem 16. 5. 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Vorliegend wurde das Verfahren am 22. 11. 2016 eingeleitet, sodass die Bestimmungen des UVPG zur Vorprüfung des Einzelfalles in der bis zum 15. 5. 2017 geltenden Fassung des Gesetzes anwendbar bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 267

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Dorstadt**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 4. 2018
— 3354.30314-3 —**

Bezug: Bek. v. 19. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 125)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 19. 2. 2018 wie folgt geändert:

Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte Dorstadt wird dem Landsitz Rittergut Dorstadt e. V., Rittergut 3, 38312 Dorstadt, übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 267

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Grüner Weg“ in Oerel
durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke
Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 4. 2018
— P217-30224 (evb 266) —**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH (evb) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs ‚Grüner Weg‘ in Oerel durch eine Lichtzeichenanlage auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis, BÜ Grüner Weg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 267

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(in-TRUST Biogas 1. Rehburg GmbH & Co. KG,
Regensburg)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 3. 2018
— H000013926/H 18-024 —**

Die Firma in-TRUST Biogas 1. Rehburg GmbH & Co. KG, Dr. Leo-Ritter-Straße 4, 93049 Regensburg, hat mit Schreiben vom 30. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort in 31547 Rehburg, Baloher Weg, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück 8/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Biogasanlage ist u. a. die gasdichte Abdeckung des Gärproduktlagers inklusive eines Doppelmembrangasspeichers, wodurch sich das Gasspeichervolumen für das Gärproduktlager auf 6 418 m³ erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 268

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(in-TRUST Biogas 2. Rehburg GmbH & Co. KG,
Regensburg)****Bek. d. GAA Hannover v. 27. 3. 2018
— H000013906/H 18-025 —**

Die Firma in-TRUST Biogas 2. Rehburg GmbH & Co. KG, Dr. Leo-Ritter-Straße 4, 93049 Regensburg, hat mit Schreiben vom 30. 1. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort in 31547 Rehburg, Baloher Weg, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück 8/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Biogasanlage ist u. a. die gasdichte Abdeckung des Gärproduktlagers inklusive eines Doppelmembrangasspeichers, wodurch sich das Gasspeichervolumen für das Gärproduktlager auf 6 418 m³ erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 268

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Roscher Energie Versorgung [RENVE] GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 4. 2018
— 4.1-115-12 kam/LG000042625 —**

Die Firma Roscher Energie Versorgung (RENVE) GmbH, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, hat mit Schreiben vom 17. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Änderung ihrer Biogas-BHKW-Anlage auf dem Grundstück in 29571 Rosche, Gemarkung Rosche, Flur 1, Flurstücke 97/39 und 97/53, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Zubau einer BHKW-Einheit mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2 132 kW, die Errichtung einer Tafestation, eines Wärmespeichers, einer Wetterschutzeinhausung für die Warmwasserverteilung und die Installation einer Aktivkohlefilteranlage. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 3 545 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 268

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Claus Coorßen, Dötlingen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 4. 2018
— OL 18-015-02 —**

Herr Claus Coorßen, Am Brink 1, 27801 Dötlingen, hat mit Schreiben vom 1. 2. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 55 t/d am Standort in 27801 Dötlingen, Am Buschhoff, Gemarkung Dötlingen, Flur 3, Flurstücke 417/88, 82/6, 12/2, 82/8, 12/4, 82/5, 12/3, 82/1, 615/12, 82/9 und 457/12, beantragt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoren am Standort von 5 012 kW auf 6 467 kW durch Errichtung und Betrieb eines BHKW für den flexiblen Anlagenbetrieb in einer bestehenden Halle,
- Neubau eines Pumpenraumes mit Aufstellung einer Pumpvorrichtung für Substrate,
- geänderte Ausführung einer Entnahmestelle für Gärreste und des Aufstellplatzes der mobilen Separation,
- Betrieb einer Trocknungsanlage für emissionsarme land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (z. B. Holz, Getreide) in einer bestehenden Halle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Eine relevante Änderung der Art und Menge der Abgase der Verbrennungsmotoren sowie der Schallimmissionssituation im Umfeld ist nicht zu erwarten, weil die jährlich insgesamt zur Verbrennung vorgesehene Biogasmenge unverändert bleibt und die Installation des BHKW in einer vorhandenen Halle erfolgt. Die neue Trocknungsanlage erscheint wegen der zur Trocknung vorgesehenen emissionsarmen Erzeugnisse und der Abstände zur Nachbarschaft nicht geeignet, erhebliche Belästigungen hervorzurufen. Die übrigen Änderungen sind baulicher Natur und von geringem Umfang. Mögliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle können nicht erkannt werden und es sind keine Standortmerkmale vorhanden, die eine besondere Schutzbedürftigkeit oder Empfindlichkeit des Umfeldes begründen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 268

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 i. V. m. den §§ 26 und 28 BImSchG (Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH [KRO], Bohmte)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 18. 4. 2018
– OS010115316-481 Sg –**

Das GAA Osnabrück beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Kompostierungsgesellschaft Region Osnabrück mbH (KRO), Dammer Straße 79, 49163 Bohmte, für ihr Werk in 49163 Bohmte, Dammer Straße 79, zu erlassen.

Die Anordnung betrifft eine Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen entsprechend Nummer 8.5.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Begrenzung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas des Biofilters (biologische Abluftbehandlungsanlage). Gemäß der TA Luft darf der Grenzwert von 500 GE/m³ nicht überschritten werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit **vom 18. 4. bis 17. 5. 2018 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Zimmer 048,

montags bis donnerstags

in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

In der Zeit vom **18. 5. bis 31. 5. 2018 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 269

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 10. 4. 2018

- 1 BvL 11/14 –
- 1 BvL 12/14 –
- 1 BvL 1/15 –
- 1 BvR 639/11 –
- 1 BvR 889/12 –

1. Der Gesetzgeber hat bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum, solange sie geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden.
2. Ermöglichen Bewertungsregeln ganz generell keine in ihrer Relation realitätsnahe Bewertung, rechtfertigt selbst die Vermeidung eines noch so großen Verwaltungsaufwands nicht ihre Verwendung. Auch die geringe Höhe einer Steuer rechtfertigt die Verwendung solcher realitätsfernen Bewertungsregeln nicht.
3. Das Aussetzen der im Recht der Einheitsbewertung ursprünglich vorgesehenen periodischen Hauptfeststellung seit dem Jahr 1964 führt bei der Grundsteuer zwangsläufig in zunehmendem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch Wertverzerrungen, die jedenfalls seit dem Jahr 2002 weder durch den vermiedenen Aufwand neuer Hauptfeststellungen noch durch geringe Höhe der individuellen Steuerlast noch durch Praktikabilitätsabwägungen gerechtfertigt sind.

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 269

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 10. 4. 2018

- 1 BvR 1236/11 –

1. Mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist es vereinbar, dass eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG bei Verkauf eines Anteils durch einen Mitunternehmer grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig ist, obwohl der Veräußerungsgewinn beim Veräußerer verbleibt.
2. Die Freistellung des auf natürliche Personen als unmittelbar beteiligte Mitunternehmer entfallenden Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuerpflicht in § 7 Satz 2 Hs. 2 GewStG ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.
3. Nicht nur die Einbringung eines Gesetzesvorhabens in den Bundestag, sondern auch dessen Zuleitung zum Bundesrat kann das Vertrauen in die bestehende Rechtslage gegenüber einem Gesetz mit belastender Rückwirkung zerstören.

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 269

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Kalefeld** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Fachbereich II – Bauverwaltung –

eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker (Fachrichtung Hochbau).

Die zu besetzende Stelle ist zunächst bis zum 31. 12. 2020 befristet und nach der EntgeltGr. 9 a TVöD bewertet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Planung und Durchführung von Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden und baulichen Anlagen,
- die technische Sachbearbeitung im kommunalen Hochbau,
- die Beteiligung an der Planung und Steuerung von Neubaumaßnahmen an gemeindeeigenen Gebäuden und baulichen Anlagen,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend dem jeweils geltenden öffentlichen Vergaberecht,
- die Zusammenarbeit mit Behörden und Fachdienststellen und die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die politischen Gremien.

Wir suchen eine freundliche, dynamische, flexible und einsatzfreudige Persönlichkeit mit abgeschlossener Ausbildung zur Technikerin oder zum Techniker, Fachrichtung Hochbau.

Wir erwarten von Ihnen

- einschlägige Kenntnisse in den Bereichen Bauwesen, Bautechnik, Baurecht und Vergaberecht,
- selbständiges Arbeiten und einen kooperativen, kommunikativen sowie kundenorientierten Arbeitsstil,
- Kenntnisse in den einschlägigen EDV-Anwendungen,
- den Besitz der Fahrerlaubnis B.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Gemeinde Kalefeld mit derzeit rd. 6 350 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt mit ihren zehn Ortschaften am Westrand des Harzes in Südniedersachsen. Die Gemeinde hat ein sehr gutes Kinderbetreuungs- und Grundschulangebot, ein lebendiges Vereinsleben sowie reichhaltige Möglichkeiten für Sport, Hobby und Freizeit. Die Gemeinde liegt verkehrsgünstig direkt an der Bundesautobahn 7. Bis nach Göttingen oder Goslar sind es ca. 40 km. Hannover und Braunschweig liegen ca. 80 km entfernt. Weitere Informationen sind unter www.kalefeld.de zu finden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich an Herrn Bohnsack, Fachbereich II, Bauverwaltung/Ordnungswesen/Bürgerservice, Tel. 05553 2009-25, wenden.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann richten Sie bitte Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 18. 5. 2018** an die Gemeinde Kalefeld, Bürgermeister Jens Meyer, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld.

Falls eine spätere Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein entsprechend großer und ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Bewerbungen ohne Rückumschlag werden nicht zurückgesandt, sondern datenschutzgerecht vernichtet.

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 270

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 104 „Nährstoffmanagement, Düngung, Agrarumweltpolitik, Ökologischer Landbau“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- düngemittelrechtliche und abfallrechtliche Regelungen sowie Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft,
- wasserwirtschaftliche Angelegenheiten sowie Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Geschäftsbereich,
- Bodenschutz in der Landwirtschaft sowie damit in Zusammenhang stehende weitere umweltrechtliche Angelegenheiten.

Die Tätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- fachliche Vorbereitung und Begleitung der politischen Entscheidungsfindung in den o. g. Bereichen sowie die Bewertung, Umsetzung und Neu- und Weiterentwicklung von Rechtsvorschriften des Landes, des Bundes und der EU sowie
- Koordinierung und Abstimmung zu den o. g. Aufgaben im ML, zu anderen Stellen im Land, z. B. Verbänden oder anderen Interessengruppen, mit den Ländern und dem Bund.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften oder eines naturwissenschaftlichen Studiengangs mit dem Schwerpunkt Bodenschutz oder Wasserwirtschaft.

Es wird eine mindestens zweijährige, vorrangig im öffentlichen Dienst geleistete, berufliche Tätigkeit im Bereich des aktuellen Düngerechts oder des Nährstoffmanagements oder ein erfolgreich abgeschlossenes Referendariat vorausgesetzt.

Der Arbeitsplatz erfordert die Fähigkeit, im Team zu arbeiten sowie Organisationsgeschick. Eine selbständige und termingerechte Aufgabenerledigung wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Des Weiteren wird die Flexibilität erwartet, sich schnell auf neue Aufgabenfelder einstellen zu können.

Die Stelle ist teiltzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1016 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 6. 5. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Dreesmann, Tel. 0511 120-2233, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 270

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Tillenberge“ (NSG WE 009)
in der Stadt Nordhorn im Landkreis Grafschaft Bentheim
vom 15.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) Tillenberge erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG Brandlechter Vechtetal und Tillenberge.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit der Nordhorn-Bentheimer Sandniederung, einer Untereinheit der Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest. Es befindet sich in der Stadt Nordhorn ca. 3 km südöstlich der Ortslage Nordhorn.

Das NSG Tillenberge ist ein Dünengelände mit Eichen-Krattwald, Calluna-Sandheide (z. T. mit Wacholder verbuscht), Silbergrasfluren und in den Senken Moor- und Sumpflvegetation. In der Vechteau stockt ein gut ausgeprägter Hartholzauenwald. Das Gebiet wurde zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensraumtypen (LRT) 2310 und 9190 im Naturraum Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest als FFH-Gebiet ausgewählt. Dort befinden sich außerdem bedeutsame Vorkommen der Lebensraumtypen 5130 und 91F0. Im NSG kommen insgesamt 11 verschiedene FFH-Lebensraumtypen mit einem Gesamtflächenanteil von ca. 33 % vor.

Die besondere Bedeutung des Schutzgebietes für den Naturschutz liegt in der dort noch erlebbaren charakteristischen Abfolge von Talniederung, Terrassenhang und Talranddünen im Querschnitt einer Flusslandschaft, die in vergleichbarer Form selbst landesweit kaum noch anzutreffen ist. Die Niederungsbereiche der Vechte mit historisch altem Hartholzauwald, Altarmen und Dauergrünlandflächen gehen zu den Talrändern hin in Eichen-Mischwälder und Buchenwälder über. Nordöstlich der Vechte schließt sich oberhalb der Terrassenkante das wacholderreiche Heidegebiet auf den Binnendünen der Tillenberge an.

Insgesamt weist das Gebiet in wesentlichen Teilbereichen sehr hohe Werte für den Biotopschutz auf, wobei die wertgebenden Flächen großenteils auch Ausbildungen von FFH-Lebensraumtypen darstellen. In der Vechteau besteht jedoch im Bereich der Hybridpappelforsten, artenarmen Grünländern und Äckern noch erheblicher Entwicklungsbedarf.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7.500 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Nordhorn, Bahnhofstr. 24, 48529 Nordhorn, und dem Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde –, van-Delden-Str. 1–7, 48529 Nordhorn, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 316 (Nds. Nr.) Tillenberge (DE 3508-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 96 ha.

§ 2**Schutzzweck**

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die vielfältigen Lebensraumstrukturen für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu erhalten und zu entwickeln.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung der natürlichen sowie durch historische Nutzungen beeinflussten Oberflächengestalt und standörtlichen Vielfalt mit zeitweise überfluteten Auen, Talrändern, Terrassenhängen und nährstoffarmen Dünenbereichen,
2. die Pflege und Entwicklung mosaikartig strukturierter Sandheiden einschließlich der Wacholdergebüsche sowie nasser Senken mit Tümpeln und Moorvegetation,
3. die Erhaltung und Entwicklung lichter, strukturreicher Birken-Eichenwälder im Umfeld der Heideflächen, auf Teilflächen mit Hutewaldstruktur,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hartholz-Auwälder in der Vechteau sowie naturnaher Eichen-Mischwälder und Buchenwälder im Bereich der Talränder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, ohne Beteiligung standortfremder Baumarten,
5. die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Flussabschnittes der Vechte einschließlich der Altarme. Ziele sind insbesondere die Erhaltung und die Wiederherstellung naturnaher überflutungsabhängiger Flussauen mit ihren gewässertypischen Abflussverhältnissen, autotypischen Strukturen, naturnahen Gewässerstrukturen wie unbefestigte, flache Uferregionen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern. Sekundärhabitats (Grabensysteme) sind zu erhalten, insbesondere als Lebensraum für den Steinbeißer und den Bitterling,
6. die Erhaltung und Entwicklung einer extensiv genutzten Feuchtwiede mit randlichen Kleingewässern im Bereich der Tillenberge,
7. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vechteau unter Förderung von artenreichem Dauergrünland, Herausnahme der Ackernutzung und der Neubegründung naturnaher Laubwaldbestände aus autochthonen Gehölzarten,
8. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten einer für Auen-, Wald- und Heidelandschaften typischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten,

9. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit des aus einem teils offenen, teils bewaldeten Flusstals und angrenzender Binnendünen bestehenden Landschaftskomplexes — einschließlich der prägenden Baumbestände um das Gut Brandlecht.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Tillenberge insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) und Gemeine Trauben-Kirsche (*Prunus padus*); in der Krautschicht Feuchtezeiger wie Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior* (RL 3) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) sowie Arten mesophiler Wälder wie Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Efeu (*Hedera helix*) und Vielblütiger Salomonssiegel (*Polygonatum multiflorum*). Die Weichholzlauen sind insbesondere für Vogelarten wie den Pirol und die Nachtigall von Bedeutung. Erhaltungsziel sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Eschen-Auwälder aller Altersstufen an i. d. R. häufig überfluteten Uferbereichen nährstoffreicher Flüsse im Tiefland. Die Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen und lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypischen Habitatstrukturen (Altgewässer in verschiedenen Verlandungsstadien, feuchte Senken, Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Heide-Wacholder (*Juniperus communis*). Typische Moosarten sind u. a. *Dicranum scoparium*, *Polytrichum piliferum* und *Racomitrium canescens* (cf. f. *ericoides*), typische Flechten *Cladonia arbuscula*, *C. pyxidata* ssp. *chloropahaea* und *C. uncialis*. Erhaltungsziele sind nicht oder wenig verbuschte, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (teilweise Dominanz von Heidelbeere) mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Sandheiden und Dünen kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Silbergras (*Corynephorus canescens*), Rotes (*Agrostis capillaris*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von offenen Grasflächen mit Silbergras auf Binnendünen mit intaktem Dünenrelief. Erhaltungsziele sind nicht oder wenig verbuschte von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Kleine Wasserlinse (*Lemna minor* L.) und Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und als Fischart den im Gebiet vorkommenden Bitterling (*Rhodeus amarus*). Erhaltungsziele sind naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Heide-Wacholder (*Juniperus communis*) und Rasen-Schmieele (*Deschampsia flexuosa*). Erhaltungsziele sind vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzärmer Teilflächen auf kalkarmen wie kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief. Der Gehölzbestand auf nährstoff- und kalkarmen Standorten wird v. a. von Wacholder dominiert. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten der jeweiligen Pflanzengesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Wacholderbestände kommen in stabilen Populationen vor.
 - e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*). Erhaltungsziel sind artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - f) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Draht-Schmieele (*Deschampsia flexuosa*), Kleines Springkraut (*Impatiens parviflora*), Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - g) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Zweiblättriges Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*). Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase („Hallenwald“), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden

Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz. Die besonderen Ausprägungen des LRT 9120 sind durch einen hohen Anteil von Stechpalme (auch alte hochwüchsige Exemplare) und vielfach einen höheren Anteil von Eiche und/oder Hainbuche gekennzeichnet. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*). Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt ist die Sandbirke und Eberesche, stellenweise Rotbuche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.
- i) 91F0 Hartholzauwälder mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus ssp.*), in der Krautschicht Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*). Ziel ist die Erhaltung und Förderung naturnaher, regelmäßig überschwemmter Hartholzauwälder aus standortgerechten, autochthonen Baumarten in Flussauen. Diese Wälder sollen einen gebietstypischen, naturnahen Wasserhaushalt mit nach Häufigkeit, Dauer, Zeitpunkt und Höhe charakteristischen Überflutungen und verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, vielgestaltige Waldränder und spezifische autotypische Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen u. a.) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Hartholzauwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Vechte und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort abzustellen,
4. im und über dem NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. Veranstaltungen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu tauchen, Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, zu rodeln, Schlittschuh zu laufen, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. in dem Gebiet zu reiten,
9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen, die dem Schutzzweck § 2 (1) Nr. 7 widersprechen, sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
13. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. die in der Karte dargestellten wertgebenden Gewässer (LRT 3150) und in einem Pufferstreifen von 10 m um die Gewässer zu düngen und zu kalken,
15. Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
17. das Bodenrelief zu verändern,
18. Grundwasser zu entnehmen,
19. Gewässer i. S. des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen,
21. eine Grundentschlammung der wertgebenden Gewässer vorzunehmen, sofern diese nicht partiell im Herbst/Winter unter Schonung der wertgebenden Vegetation erfolgt,

22. bauliche Anlagen aller Art wesentlich zu verändern oder zu errichten, auch soweit sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder eine sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 23. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
 24. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking,
 25. im NSG und ab Außengrenze des NSG im Abstand von mindestens 500 m Windkraftanlagen zu errichten,
 26. das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der in der Karte gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Wege und der im Gebiet gekennzeichneten Fußwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Nach der Nds. Bauordnung genehmigungspflichtige Baumaßnahmen auf den in der Karte im Maßstab 1 : 7.500 mit Schrägschraffur gekennzeichneten Flächen des Gutes Brandlecht und des angegliederten Christopherushauses, die außerhalb des NSG liegen, sind verboten, sofern sie dem in § 2 Abs. 1 Nr. 9 der VO formulierten Schutzzweck widersprechen. Es ist für jedes baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der in dem Gebiet gekennzeichneten Fußwege ausschließlich mit Sand und Kies, bzw. natürlicherweise anstehendem Material; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung; zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Schutz der wertgebenden Fischarten Steinbeißer und Bitterling dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) oder einseitig und ohne Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die jeweils gültigen Bestimmungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bei Unterhaltungsmaßnahmen sind zu beachten,
5. das Befahren der Vechte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen; das Anlanden am Ufer und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ist untersagt,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen (u. a. trigonometrischer Punkt 3508/56 sowie Versorgungsleitungen); die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
7. der Einsatz von Drohnen zur Ausübung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist freigestellt. Der Einsatz muss drei Werktage vor Beginn der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.
- (3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die bestehende ackerbauliche Nutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne im Überschwemmungsgebiet der Vechte
 - a) den Wasserhaushalt zu verändern,
 - b) den Bodenaufbau und die Oberflächengestalt zu verändern,
 - c) landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen,
 - d) Erdsilos, Feldmieten und Futterstellen anzulegen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbaulicher Zwischennutzung,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. auf Grundlage des Managementplanes zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Gärresten, Klärschlamm und vergleichbaren Produkten,
4. die Nutzung der Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises Grafschaft Bentheim oder der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim unterliegt zusätzlich zur Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 6 solchen Einschränkungen, die sich aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag bzw. bestehender Pflegevereinbarungen ergeben. Der Nutzungsvertrag bzw. die Pflegevereinbarung hat sich am Schutzzweck dieser Verordnung auszurichten und folgende allgemeine weitergehende Vorgaben zu berücksichtigen:
- Einschränkungen der Düngung,
 - Einschränkungen der Bearbeitungszeiten und -art,
 - Verbot zusätzlicher Be- und Entwässerung,
 - Einschränkung der Beweidung,
5. die extensive Nutzung (Wiese/Weide) der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 3:
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06.,
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni,
 - d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung erst nach dem ersten Schnitt (optional: Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit maximal Rein-N-Gabe von 30 kg/ha/a),
 - f) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
6. eine landwirtschaftliche Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen:
- a) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 50 m auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten,
 - b) Beweidung erst ab dem 01.06. mit maximal 1 GVE/ha bis zum 30.09., ohne Zufütterung oder alternativ: einmalige Mahd ab 01.08.,
7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender in der maßgeblichen Karte dargestellten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) ohne Änderung des Bodenaufbaus und der Oberflächengestalt,
 - c) ohne Kalkung und Düngung,
 - d) ohne bisher nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen in forstwirtschaftliche Nutzung zu nehmen, sofern dies dem Schutzzweck widerspricht,
 - e) ohne Anlage von Forstwegen und Holzlagerplätzen,
 - f) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - g) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Fichte, Rot-eiche und Douglasie sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - i) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, maßgeblich ist die jeweils geltende graue (= potenziell invasive Arten) sowie schwarze (= invasive Arten) Liste des Bundesamtes für Naturschutz,
 - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - k) die Nutzung der Waldflächen im Eigentum der öffentlichen Hand i. S. einer langfristigen ökologischen Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlasses (RdErl. d. ML v. 27.02.2013),
 2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht

mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande, basenarmes Silikatgestein oder Quarzit, pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nummer 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder — falls derzeit nicht vorhanden — entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50 % beträgt, im Fall der LRT 9190 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er mindestens 20 % beträgt, im Fall des LRT 91 F0 ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Eiche und Esche) so zu steuern, dass er mindestens 80 % beträgt,
 2. bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mindestens 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche (LRT 9160 Stieleiche, LRT 9190 Stiel- und/oder Traubeneiche) angepflanzt oder gesät werden,
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder

gesät werden, im Fall der LRT 9110/9120 muss der Anteil der Rotbuche wenigstens 50 % betragen,

4. zusätzlich zu Nummer 2 auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt, wenn er unter 90 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird. Im Fall der LRT 9110/9120 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50 % beträgt, im Fall der LRT 9190 ist der Anteil der Eiche so zu steuern, dass er mindestens 25 % beträgt, im Fall des LRT 91 F0 ist der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Eiche und Esche) so zu steuern, dass er mindestens 90 % beträgt,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mindestens 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche (LRT 9160 Stieleiche, LRT 9190 Stiel- und/oder Traubeneiche) angepflanzt oder gesät werden, im Fall der LRT 9110/9120 muss der Anteil der Rotbuche wenigstens 50 % betragen.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 1. Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. ohne Einrichtung befestigter oder zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. ohne das Angeln im Bereich der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Uferstrecke der Vechte,

4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten ausgeschlossen ist,
 5. für die Reusenfischerei sind Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) In den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Unter diesen Voraussetzungen wird die Zustimmung erteilt, wenn die Bestimmungen hinsichtlich zeitlicher Einschränkungen z. B. zur Holzentnahme oder zur Pflege gemäß § 4 IV Nr. 2 d aufgrund der ungünstigen Witterung nicht eingehalten werden können. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Na-

turschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) Freistellen von Wacholder und Heidebeständen durch Fällen von Kiefern,
 - b) Entfernen von Gehölzaufschlag, Entkusselung,
 - c) Abplaggen von Flächen zur Verjüngung der Heide,
 - d) Schafbeweidung zum Offenhalten der Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Brandlechter Vechtetal und Tillenberge“ (ABl. für den RB Weser-Ems, Nr. 29, S. 621–627 vom 20.07.2001) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim, den 15.03.2018

Friedrich Kethorn
Landrat

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 271

**Die Anlagen sind auf den Seiten 281—283
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Verordnung des Landkreises Cloppenburg
über das Naturschutzgebiet „Lahe“ (NSG WE 288)
in der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe
im Landkreis Cloppenburg
vom 26.03.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lahe“ (NSG WE 288) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst den Gewässerlauf mit Böschungen und angrenzenden Gewässerrandstreifen der Lahe bzw. nach der Einmündung der Lahe in die Soeste ein Teilstück von ca. 450 m der Soeste.
- (3) Das Schutzgebiet erstreckt sich nord-westlich der Kreuzung der Lahe mit der Landesstraße L 835 „Garreler Straße“ in der Gemeinde Bösel bis zur Unterdükerung der Soeste süd-östlich der Gemeindefraße „Zur Fleischmehlfabrik“ auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe. Das Gewässer befindet sich vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der „Ostfriesisch-Oldenburgischen-Geest“ und trennt, entlang des Geestbereichs verlaufend, die Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten von der naturräumlichen Einheit der Küstenkanalmoore.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1 : 150.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Punktrasters. Für die vom Punktraster überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe, der Gemeinde Bösel oder dem Landkreis Cloppenburg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 220 „Lahe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zu-

letzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 39 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung des Flusslaufes der Lahe mit
 - Auwald- und Gehölzsaum,
 - lebhaft strömendem Wasser in naturraumtypischer Qualität,
 - unverbauten Ufern,
 - einem vielfältigen Mosaik von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) und
 - einer naturraumtypischen Fischbiozönose
 in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*).

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

- (3) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. Den Wasserhaushalt oder die Gewässersohle zu verändern,
 2. Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken,
 3. die ackerbauliche Nutzung der Flächen,
 4. eine Düngung vorzunehmen oder auf sonstige Art Nährstoffe einzubringen,
 5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; auf § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG wird verwiesen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4**Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. die fischereiliche Nutzung,
 3. das Befahren des Schutzgebietes mit Paddelbooten in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. eines Jahres,
 4. die schonende Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist und die folgenden Vorgaben eingehalten werden:
 - a) Die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm zur Gewässersohle ohne diese zu verändern,
 - b) die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett von Lahe und Soeste unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
 - c) der Rückschnitt und die Pflanzung von Gehölzen am Gewässer nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde,
 - d) die Entfernung von Windwurf aus dem Gewässer,
 - e) die Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperrung,
 - f) die Mahd der Böschungen, soweit es sich nicht um geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG handelt,
 5. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen.
- (3) Mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
 2. Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht,
 3. die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege durch fachgerechten Schnitt.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind freigestellt
 1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
 2. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
 4. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,

3. die Nutzung der Grünlandflächen, ohne jedoch
 - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen oder
 - b) Dünger auszubringen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (7) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4, 6 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6**Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8**Vorkaufsrecht**

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG

und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 11**Hinweise**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den 26.03.2018

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 14/2018 S. 278

**Die Anlagen sind auf den Seiten 284—295
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Übersichtskarte zur Verordnung vom 15.03.2018 über das Naturschutzgebiet

"Tillenberge" NSG WE 009

im Landkreis Grafschaft
Bentheim, Stadt Nordhorn

Grenze des
Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des
grauen Rasterbandes
kennzeichnet die
Grenze des
Naturschutzgebietes.)



Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Verbotszone gem. § 3 (1) 25.



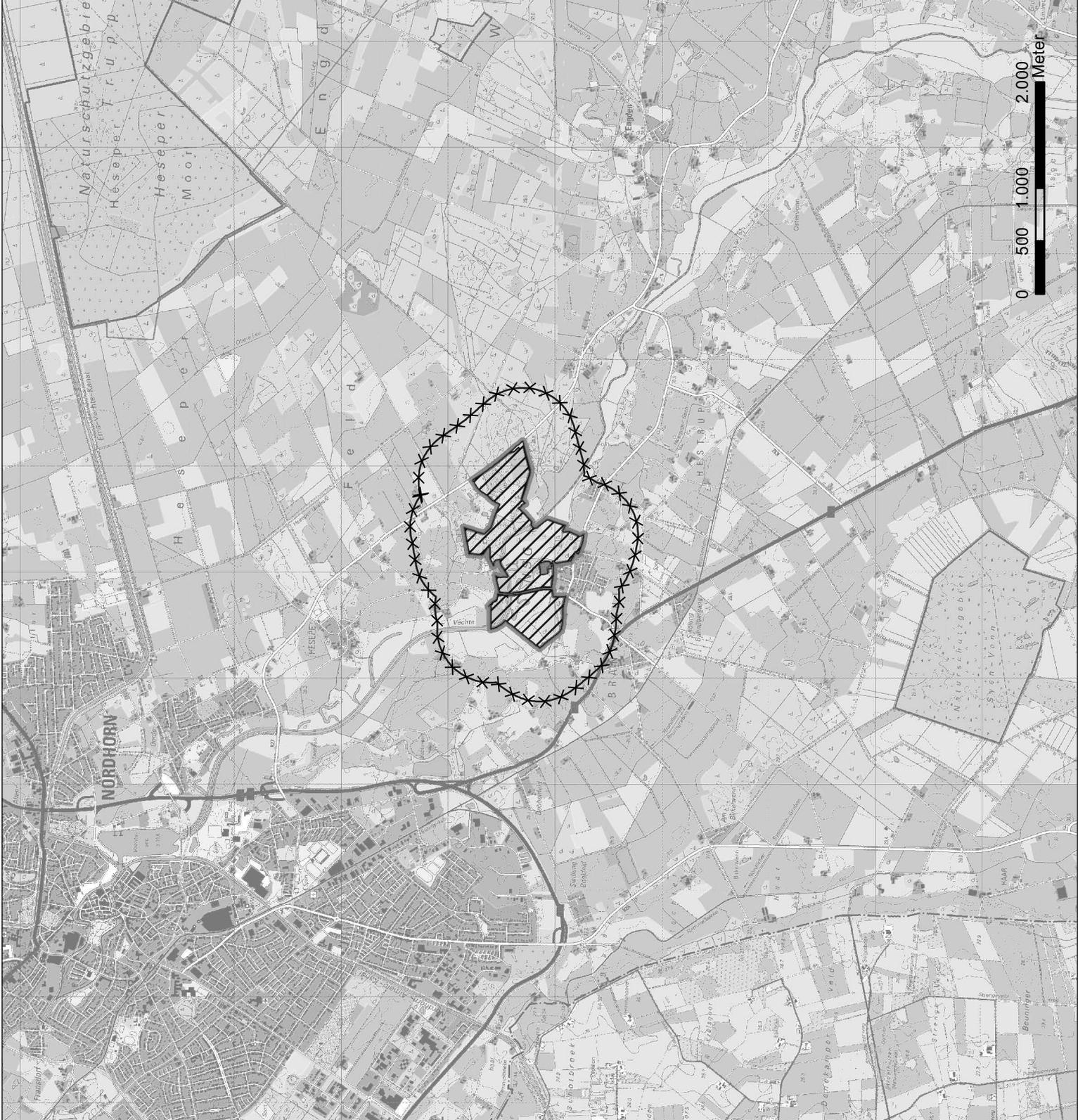
Nordhorn, den 15.03.2018



Friedrich Kethorn
(Landrat)

Maßstab: 1:50.000 (Ausdruck A4)

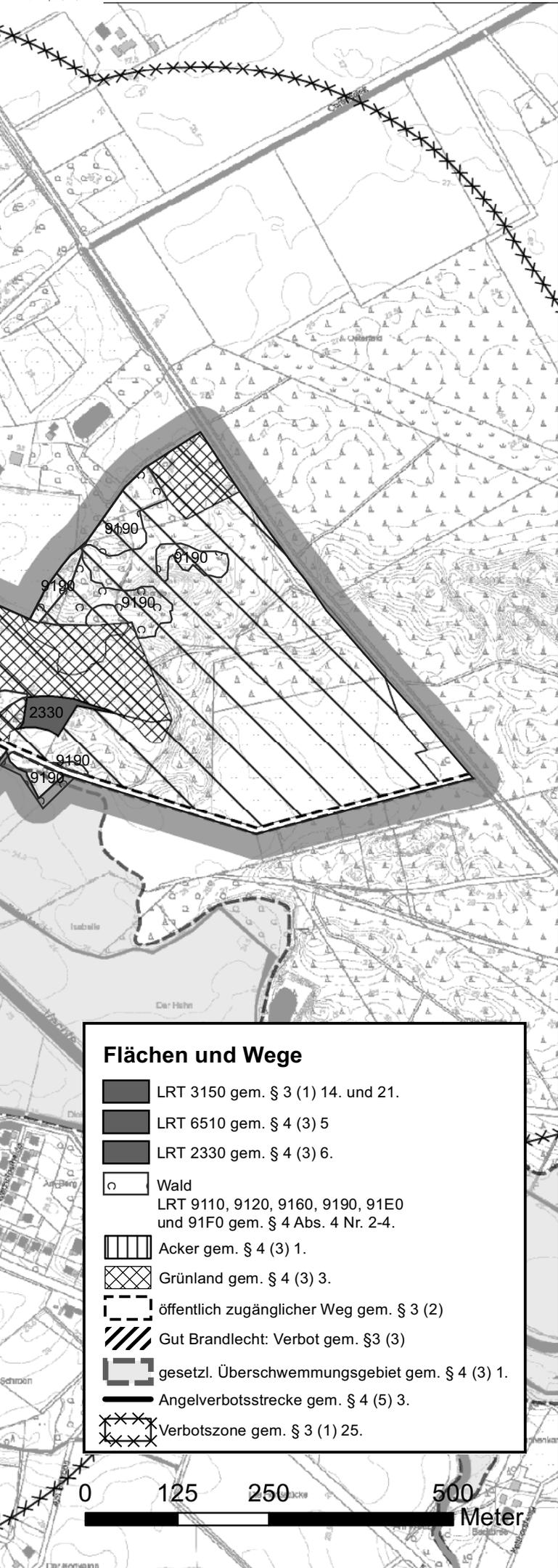
Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(DTK 25)



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.03.2018 über das Naturschutzgebiet

"Tillenberge" NSG WE 009

im Landkreis Graftschaft
Bentheim, Stadt Nordhorn



Grenze des
Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des
grauen Rasterbandes
kennzeichnet die
Grenze des
Naturschutzgebietes.)



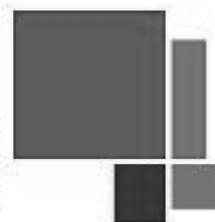
Fläche zur
Umsetzung der
Fauna-Flora-Habitat-
Richtlinie



Flächen und Wege

- LRT 3150 gem. § 3 (1) 14. und 21.
- LRT 6510 gem. § 4 (3) 5
- LRT 2330 gem. § 4 (3) 6.
- Wald
LRT 9110, 9120, 9160, 9190, 91E0
und 91F0 gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2-4.
- Acker gem. § 4 (3) 1.
- Grünland gem. § 4 (3) 3.
- öffentlich zugänglicher Weg gem. § 3 (2)
- Gut Brandlecht: Verbot gem. §3 (3)
- gesetzl. Überschwemmungsgebiet gem. § 4 (3) 1.
- Angelverbotsstrecke gem. § 4 (5) 3.
- Verbotzone gem. § 3 (1) 25.

die grafenschaft
Landkreis Graftschaft Bentheim



Nordhorn, den 15.03.2018

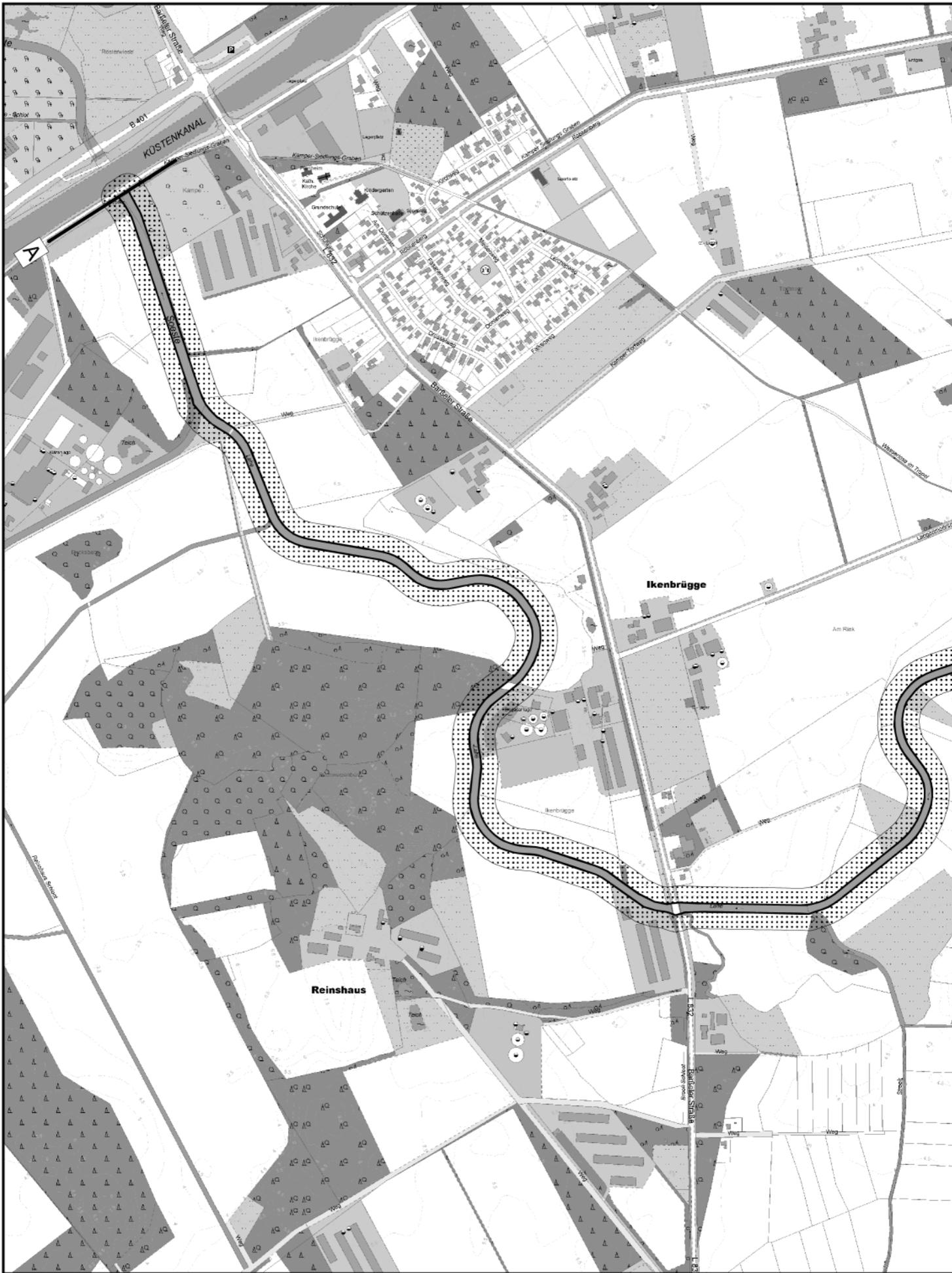
Friedrich Kethorn
(Landrat)

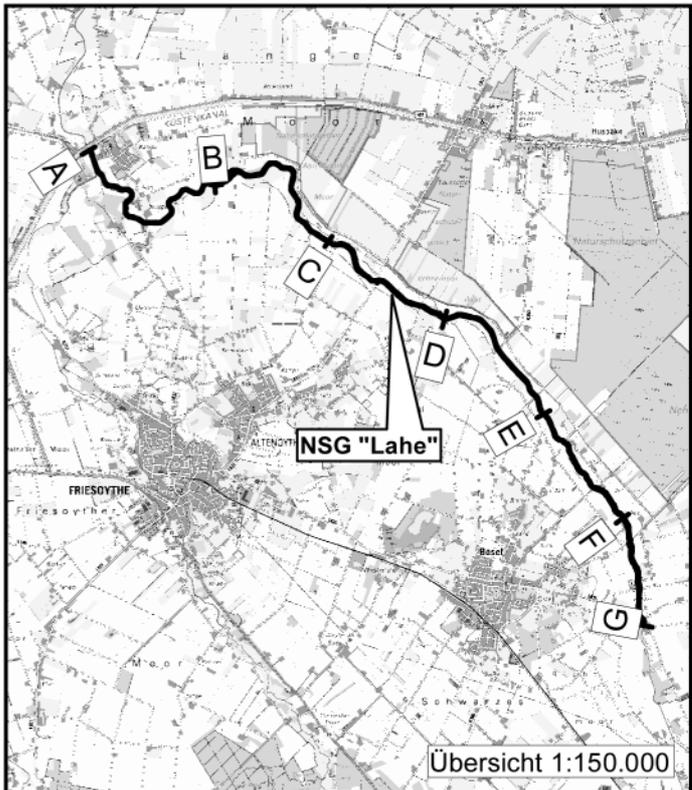
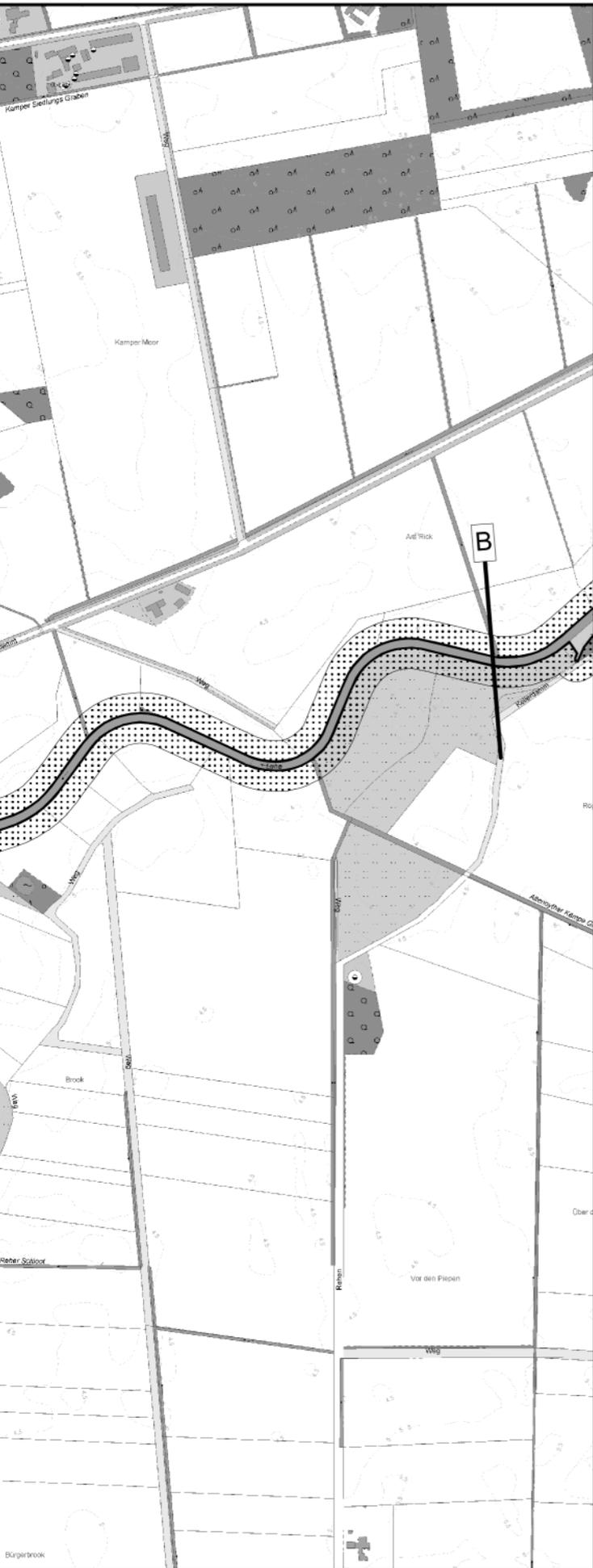


Maßstab: 1:7.500 (Ausdruck A3)

Quelle: Auszug aus den
Geobasisdaten der LGLN 2013
(AK 5)







Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lahe"

Stadt Friesoythe, Gemeinde Bösel,
Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes
Für die vom Punktraster überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen



Gewässerabschnitt A - B

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR SIND HIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

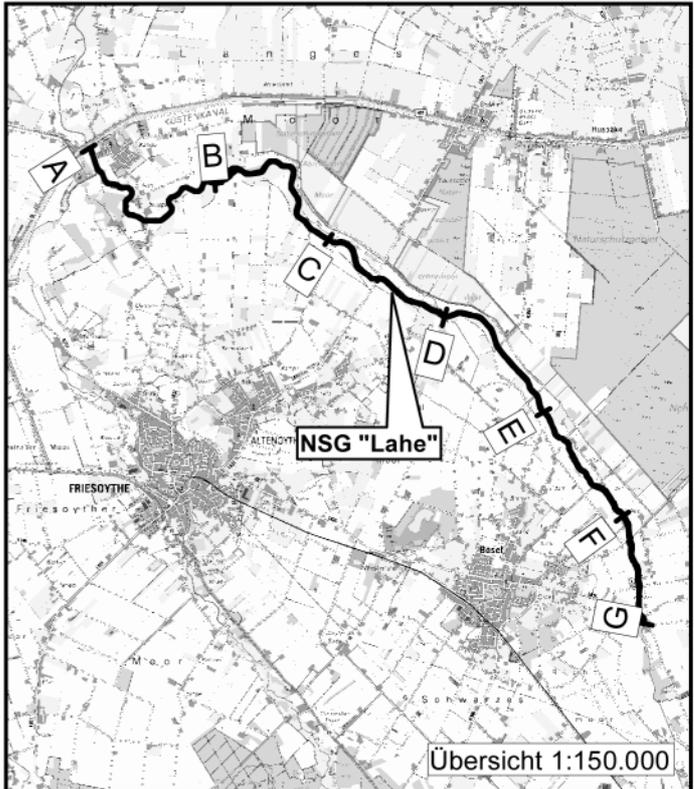
.....
Johann Wimberg
Landrat

Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©





Übersicht 1:150.000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lahe"

Stadt Friesoythe, Gemeinde Biesel,
Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des
Punktrasters kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes

Für die vom Punktraster überlagerten
Flächen werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen



Gewässerabschnitt B - C

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

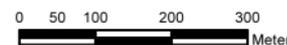


LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR IST HIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

.....
Johann Wimberg
Landrat

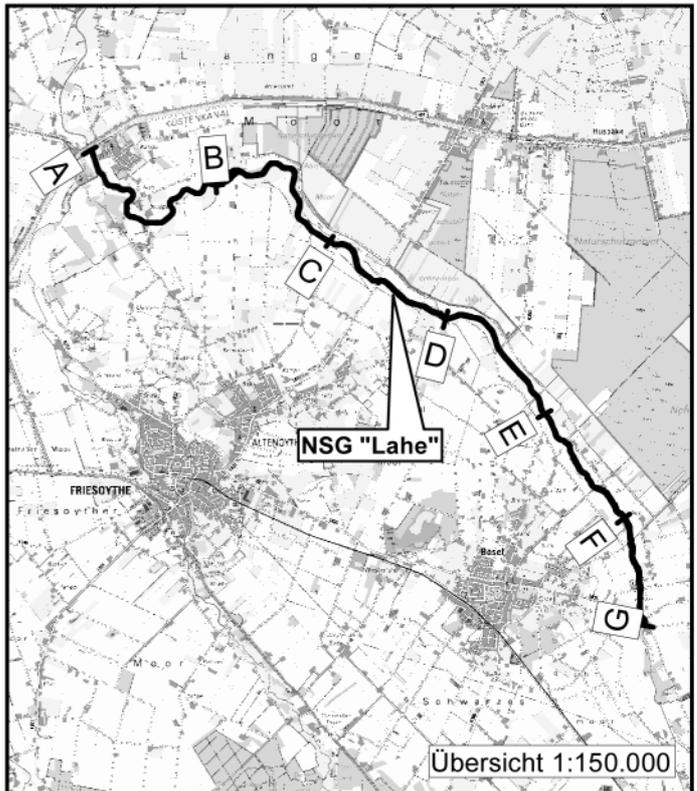
Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©







Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lahe"

Stadt Friesoythe, Gemeinde Bösel,
Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des
Punktrasters kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes

Für die vom Punktraster überlagerten
Flächen werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen



Gewässerabschnitt C - D

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR IST HIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

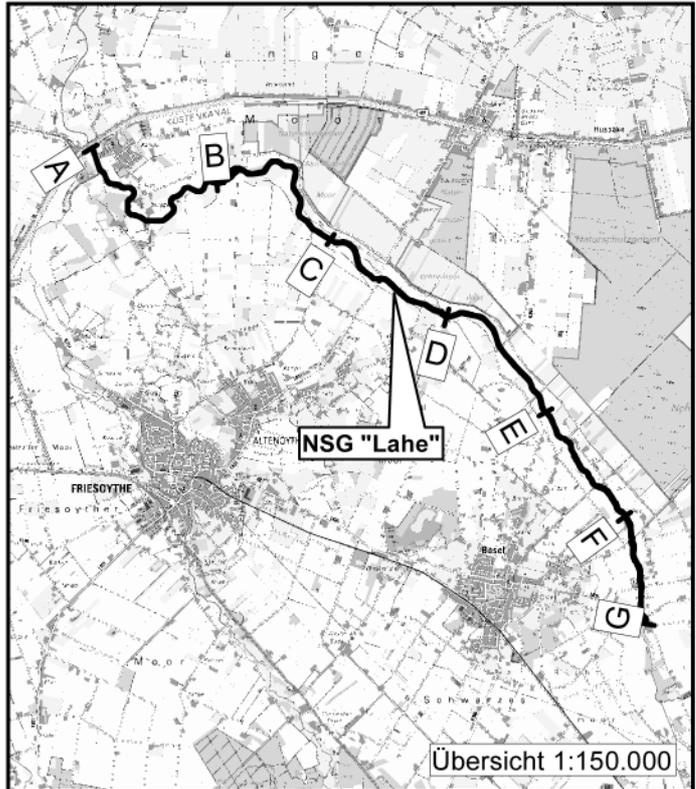
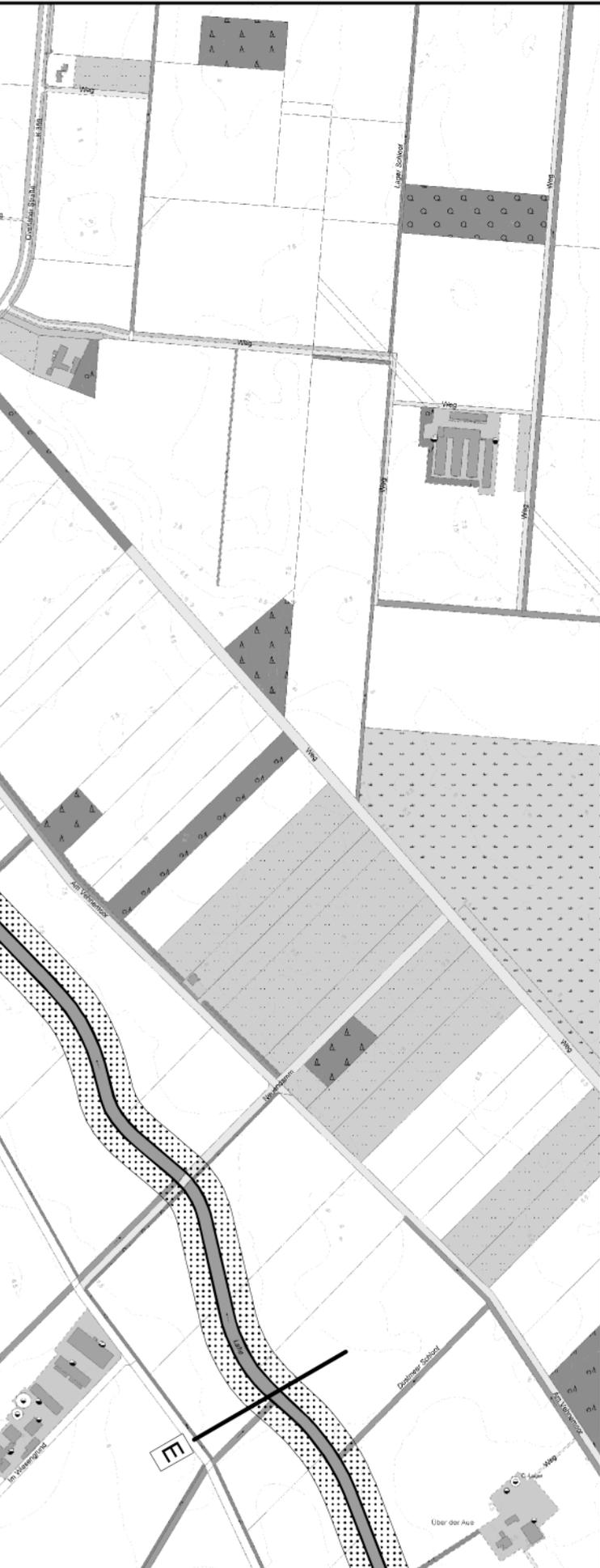
.....
Johann Wimberg
Landrat

Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©





Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lahe"

Stadt Friesoythe, Gemeinde Bösel,
Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des
Punktrasters kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes

Für die vom Punktraster überlagerten
Flächen werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen



Gewässerabschnitt D - E

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

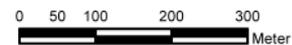


LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR IST HIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

.....
Johann Wimberg
Landrat

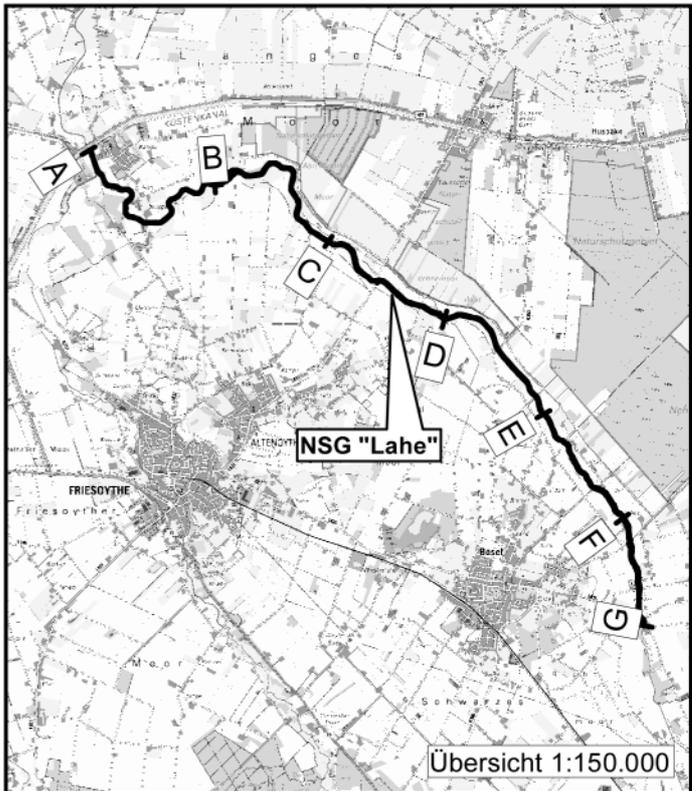
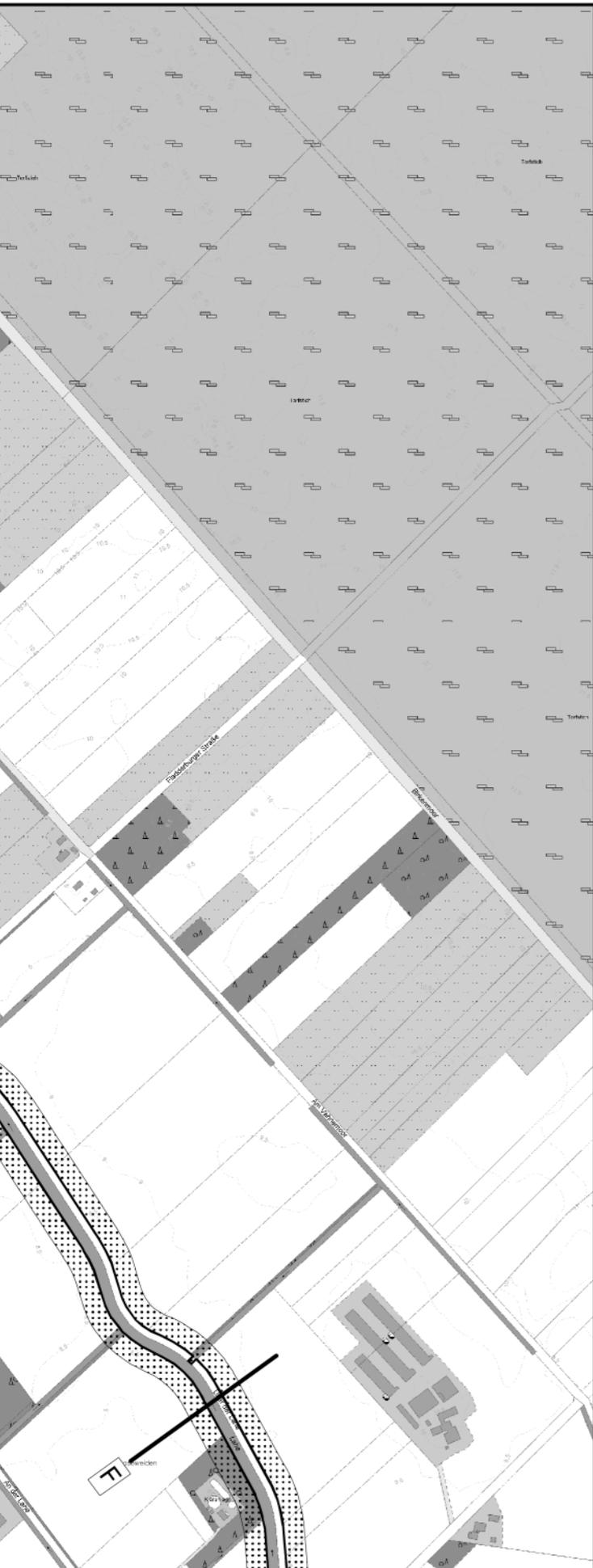
Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©







Übersicht 1:150.000

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lahe"

**Stadt Friesoythe, Gemeinde Bösel,
Landkreis Cloppenburg**

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des
Punktrasters kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes
Für die vom Punktraster überlagerten
Flächen werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen



Gewässerabschnitt E - F

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

**Eschstraße 29
49661 Cloppenburg**

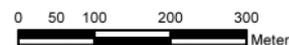


LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR SIND HIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

.....
Johann Wimberg
Landrat

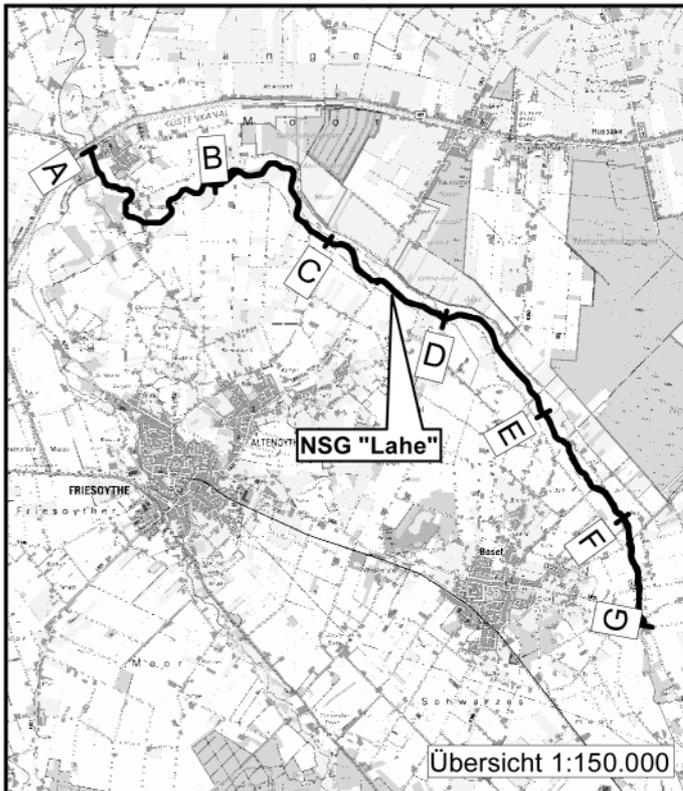
Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©







Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Lahe"

Stadt Friesoythe, Gemeinde Bösel,
Landkreis Cloppenburg

Legende



Die Innenkante (breite Linie) des
Punktrasters kennzeichnet die
Grenze des Schutzgebietes
Für die vom Punktraster überlagerten
Flächen werden in der Verordnung keine
naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen



Gewässerabschnitt F - G

Landkreis Cloppenburg

- Amt für Natur und Umwelt -

Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

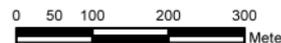


LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR SIND HIER.

Cloppenburg, den 26.03.2018

.....
Johann Wimberg
Landrat

Maßstab: 1:10.000



Quelle: AK 5, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten